Landeshauptstadt Mainz

Risikomanagement

Als Verpflichtete nach dem GwG müssen Sie ein wirksames **Risikomanagement** besitzen (§ 4 GwG), das der Art und dem Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Dieses umfasst eine Risikoanalyse nach § 5 GwG und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG.

Risikoanalyse nach § 5 GwG

Mit der Analyse der in Ihrem Unternehmen bestehenden Risiken sollen Sie in die Lage versetzt werden, Ihre Pflichten nach dem GwG Ihrem individuellen Risiko evtl. zur Geldwäsche missbraucht zu werden, anzupassen. Somit haben Sie einen eigenen Beurteilungsspielraum, welche Maßnahmen Sie selbst als sachgerecht und zweckdienlich erachten, um Ihr Unternehmen in seiner individuellen Situation vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu schützen.

Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)

Sie müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen schaffen, um den durch die Analyse festgestellten Risiken Ihres Unternehmens/ Betriebes zu begegnen. Dies sind insbesondere:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken,
- die Kundensorgfaltspflichten (§ 10 GwG, siehe bitte das Merkblatt "Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden"),
- die Erfüllung der Meldepflicht (Verdachtsmeldung, § 43 Abs. 1 GwG, siehe bitte das Merkblatt „Verdachtsmeldung"),
- die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und
- die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften,
- ggf. die Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten und dessen/deren Stellvertretung gem. § 7 GwG,

für Mutterunternehmen einer Gruppe:

- die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9 GwG,
- die Überprüfung der Mitarbeitenden auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme,
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeitenden in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die dafür einschlägigen Vorschriften sowie Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und

 © Landeshauptstadt Mainz

- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren.

Auslagerung/ Outsourcing (§ 6 Abs. 7 GwG):

Verpflichtete können interne Sicherungsmaßnahmen auslagern (sog. Outsourcing), zum Beispiel;

- wenn sie zur Bestellung eines/er Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind und diese Funktion auf eine/n Dritten übertragen wollen, oder
- wenn sie andere interne Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Unterrichtung der Beschäftigten über die Pflichten nach dem GwG, auf eine/n Dienstleister:in übertragen wollen.

Um die internen Sicherungsmaßnahmen durch einen/eine Dienstleister:in durchführen zu lassen, bedarf es vertraglicher Vereinbarungen, außerdem müssen Sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben.

Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung verbieten, wenn;

- der/die Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsmäßig durchgeführt werden,
- die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
- die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Sie müssen in der Auslagerungsanzeige darlegen, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Daher empfiehlt es sich die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit des Dienstleisters vor Vertragsunterzeichnung zu prüfen.

Für detaillierte Informationen rufen Sie bitte die Webseite:

https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_2/Referat_23/Geldwaesche/Risikomanagement.pdf

 © Landeshauptstadt Mainz

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz. Amt 30- Standes-,
Rechts- und Ordnungsamt,
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Amer Saikali,
Postfach 3820,
55028 Mainz
Telefon: 06131 – 12 32 76
Telefax: 06131 – 12 30 10
Email: amer.saikali@stadt.mainz.de

 © Landeshauptstadt Mainz